

## Beteiligung der Öffentlichkeit - Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Marktgemeinderat Jettingen-Scheppach hat am 30.07.2019 in öffentlicher Sitzung die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung abgewogen und den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Ehemaliger Wertstoffhof Jettingen – Neubau einer Lagerhalle“ gebilligt. Weiterhin wurde beschlossen, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Ehemaliger Wertstoffhof Jettingen – Neubau einer Lagerhalle“ gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen und nach § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung tangiert werden kann, zum Planentwurf einzuholen.

Das Plangebiet liegt am Triebweg, im Westen des Ortsteils Jettingen. Maßgebend sind der Lageplan und der Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit den örtlichen Bauvorschriften, Begründung mit Umweltbericht von Gansloser Ingenieure & Planer vom 30.07.2019 sowie die Anlagen zum Bebauungsplan.

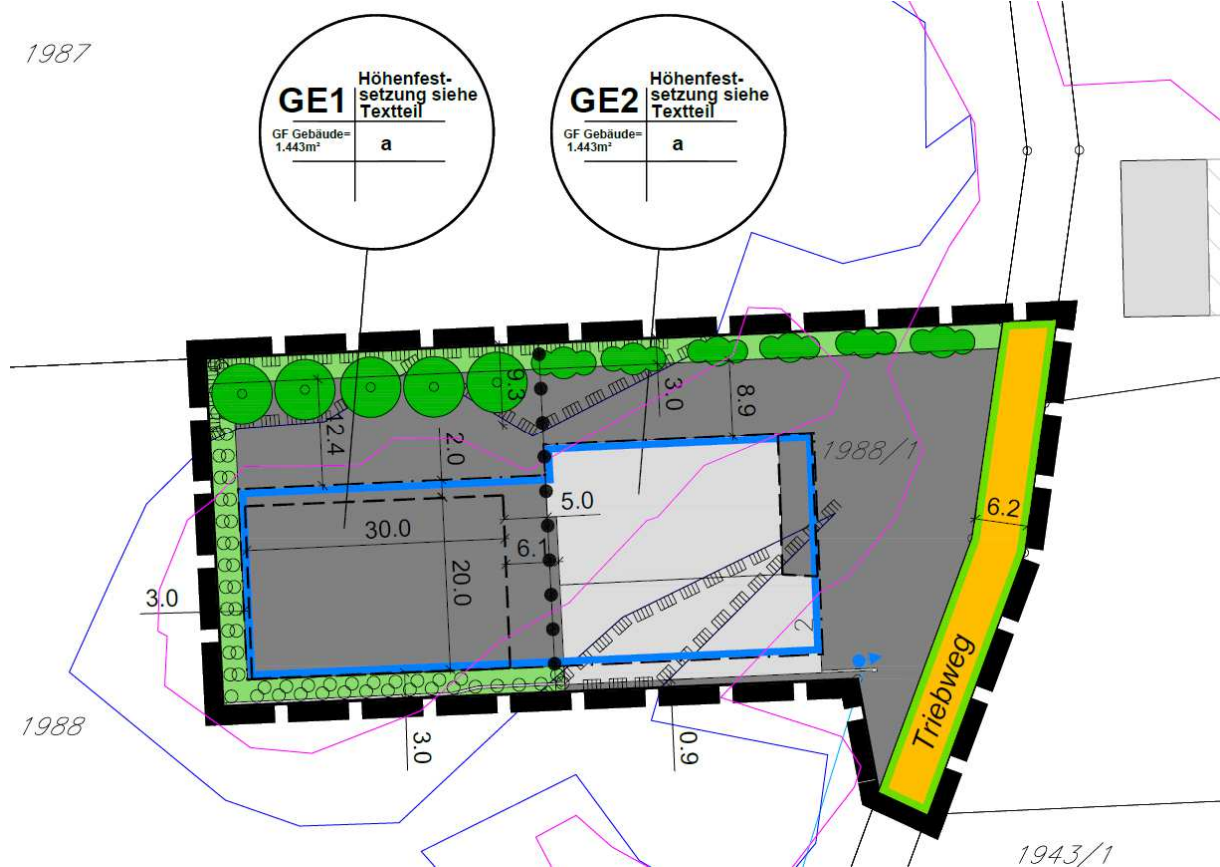
Bezüglich der umweltbezogenen Informationen nach § 3 Abs. 2 BauGB, wird darauf hingewiesen, dass für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein Umweltbericht mit der Beurteilung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Landschaftsbild, Erholung, Mensch und seine Gesundheit, Kultur- und Sachgüter erstellt wurde. Zusammenfassend ergibt sich daraus, dass bei Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Ehemaliger Wertstoffhof Jettingen – Neubau einer Lagerhalle“, unter Berücksichtigung alle Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich, es zu keiner erheblichen Beeinflussung dieser Schutzgüter kommt.

Des Weiteren liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

<b>Art der vorhandenen Information</b>	<b>Urheber</b>	<b>Thematischer Bezug</b>
Fachgutachten	Gansloser Ingenieure & Planer	Umweltbericht
	Büro für Landschaftsplanung Dr. Andreas Schuler	Fachbeitrag Artenschutz; Ergebnis: keine Verbotstatbestände erkennbar
	Wassermüller Ulm GmbH Ingenieurbüro	Löschwasserbereitstellung
	BFI ZEISER GmbH & Co. KG Büro für Ingenieurgeologie	Baugrunduntersuchung mit Gründungsberatung
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit	-	-
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach	Inanspruchnahme externer Ausgleichsflächen nicht erforderlich
	Regierung von Schwaben	Lage im Überschwemmungsgebiet
	Landratsamt	Betriebsbeschreibung bzgl. Beurteilung Immissionsschutz erforderlich, Ausschluss Störfallbetriebe erforderlich, Ortsrandeingrünung wichtig, Anlage von Eidechsenbiotop erforderlich, Einfriedung, Ausgleichsmaßnahmen, Überschwemmungsgebiet, Wasserrechtliche Aspekte, Altlasten, Niederschlagswasserbeseitigung, Bodenschutz, Brandschutz

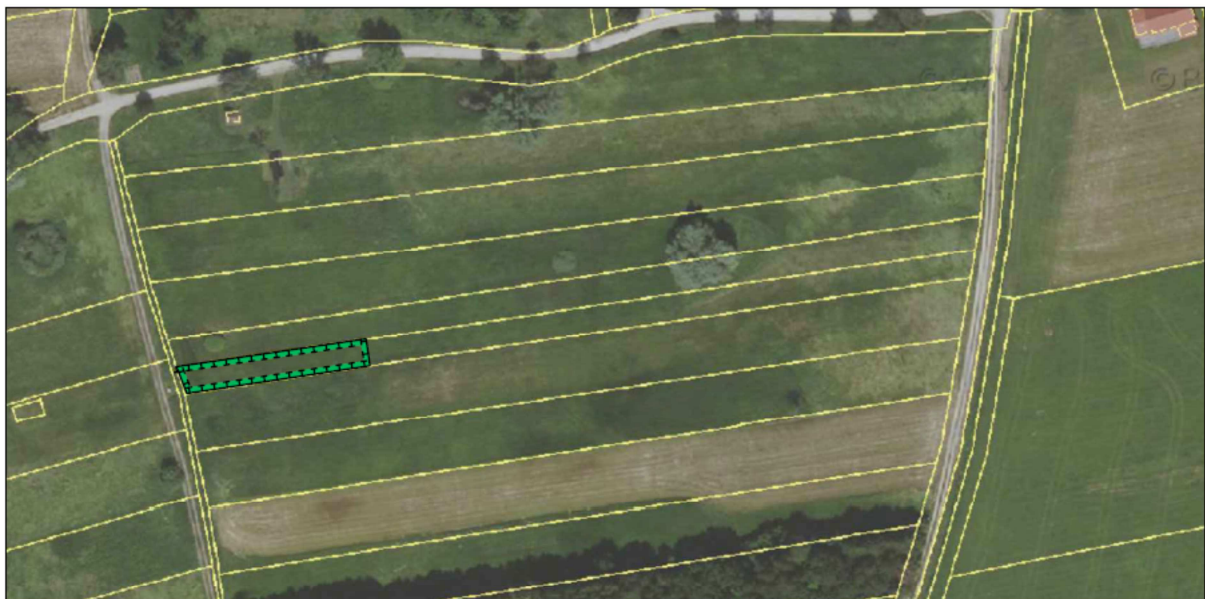
Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Planentwurf von Gansloser Ingenieure & Planer vom 30.07.2019 und umfasst das Grundstück Flur Nr. 1988/1, Gemarkung Jettingen.

1987



**Ausschnitt Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Ehemaliger Wertstoffhof Jettingen – Neubau einer Lagerhalle“, genordet, unmaßstäblich**

Die externe Ausgleichsfläche soll auf Grundstück Fl.Nr.: 2637/2 der Gemarkung Jettingen ausgeführt werden (Ausschnitt Flurkarte zur Ausgleichsfläche auf Fl.nr.: 2637/2 Gem. Jettingen):



Ausgleichsfläche: Flur-Nr. 2637/2, Jettingen, 399 m<sup>2</sup>  
Grundlage: BayernAtlas

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Ehemaliger Wertstoffhof Jettingen – Neubau einer Lagerhalle“, mit Planteil, Textteil und örtlichen Bauvorschriften, Begründung mit Umweltbericht von Gansloser Ingenieure & Planer vom 30.07.2019 sowie die Anlagen zum Bebauungsplan und der Vorhaben- und Erschließungsplan Stand 19.06.2019 liegen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

in der Zeit **vom 09.09.2019 bis 11.10.2019**

im Rathaus des Markt Jettingen-Scheppach, Hauptstraße 55, 89343 Jettingen-Scheppach, 1. Stock, Zimmer-Nr. 12, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Hier kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zur Planung äußern und es können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Über die Stellungnahmen entscheidet der Marktgemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Jettingen-Scheppach, 30.08.2019  
Hans Reichhart  
Erster Bürgermeister